

Fahrordnung des Ruderclub Meggen RCM

1. Grundlagen

- Vereinsstatuten vom 21. Oktober 2009
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern

2. Zweck

Die Fahrordnung regelt:

- das Verhalten auf dem Wasser,
- die Handhabung des Bootsmaterials und der Trainingsgeräte,
- die Haftung bei Schäden.

3. Geltungsbereich

- Die Fahrordnung hat Gültigkeit für alle Mitglieder des Ruderclub Meggen.
- Die Fahrordnung gilt auch für Gäste. Sie sind vom entsprechenden Clubmitglied zu instruieren.

4. Bootspark

- Doppelzweier C-Line „PRIMA“: Benützung durch alle Mitglieder
- Renndoppelzweier „Rowing Stones“: Benützung für Mitglieder mit Erfahrung
- Renndoppelvierer „Wälle-Brächer“: Benützung für Mitglieder mit Erfahrung, Anfänger in Begleitung von erfahrenen Mitgliedern
- Skiff „Sandy“: Benützung für Mitglieder mit Erfahrung und Skiff-Instruktion
- Skiff „Tschüss“: Benützung für Mitglieder mit Erfahrung und Skiff-Instruktion
- Skiff „Krambambuli“: Benützung für Mitglieder mit Erfahrung und Skiff-Instruktion
- Skiff „Meggen“ (Marke Stämpfli): Privatboot, Nutzung nur durch Eigentümer oder spez. Absprache

5. Ausfahrten

- Ausfahrten können grundsätzlich während des ganzen Jahres unternommen werden.
- Die vorgängige Bootsreservierung unter www.ruderclub-meggen.ch ist für alle Ausfahrten Pflicht, damit für alle Mitglieder ersichtlich ist, welche Boote zu welchem Zeitpunkt reserviert sind.
- Jede Ausfahrt ist aus Sicherheitsgründen vor Antritt der Fahrt mit geplantem Ausfahrziel im Logbuch einzutragen. Nach der Rückkehr ist der Eintrag zu vervollständigen.
- In der Ruder-Hochsaison muss die erste Ausfahrt bis spätestens um 08:00 Uhr abgeschlossen sein, um anderen Mitgliedern eine weitere, wellenfreie Ausfahrt zu ermöglichen.
- Im Winter dürfen nur erfahrene Ruderer/innen Skiff-Fahrten unternehmen.
- Bei Einbruch der Dunkelheit und bei Nachtfahrten ist eine vorschriftsgemässe Beleuchtung anzubringen (weisses Rundum-Licht am Bug oder Stirnlampen).
- Bei dichtem Nebel dürfen Ausfahrten nur in Sichtkontakt mit dem Ufer unternommen werden.
- Ausserhalb der Uferzone (über 300 Meter Abstand vom Ufer) müssen Rettungswesten mitgeführt werden (Norm SN EN 393:1994). Die Luzerner-, Horwer- und Küsnachterbucht gelten als Uferzonen. Die Beschaffung und Kontrolle der Rettungswesten ist Sache der Mitglieder.
- Im Winter ab Wassertemperaturen unter 6° C ist das Tragen der Rettungswesten in allen Booten Pflicht.
- Bis zur Volljährigkeit unterliegen U20-Mitglieder der Verantwortung der Eltern

6. Verkehrsvorschriften auf dem See

- Auf dem See ist bei Vortritt auf die nachfolgende Reihenfolge bei den Bootstypen zu achten:
 1. Kursschiffe (grüner Ball), Güterschiffe
 2. gekennzeichnete Fischerboote (Berufsfischer gelber Ball/Licht, Schleppangler weisser Ball)
 3. Segelschiffe, Surfer und Seepolizei mit Blaulicht
 4. Muskelbetriebene Boote (Ruderboote)
 5. Motorboote
- Unter gleichen Schiffstypen gilt die Rechtsvorfahrt.
- Sperrflächen sind auf dem Wasser mit gelben Bojen gekennzeichnet, (z. B. vor der Badi Küssnacht). Diese Flächen dürfen nicht von Ruderbooten befahren werden.

7. Verhalten bei Sturmwarnung

- Bei Sturmwarnung (90 x pro Minute) ist jegliche Ausfahrt verboten. Bereits ausgefahrene Boote suchen die nächste Landemöglichkeit auf, bzw. bewegen sich sorgfältig in Ufernähe heimwärts, sofern dies die Verhältnisse erlauben.
- Bei Vorwarnung (40 x pro Minute) müssen die Wetterverhältnisse gut beobachtet werden. Es ist zu empfehlen, die Uferzonen nicht zu verlassen.
- Muss das Boot wegen Bruchgefahr verlassen werden oder ist dieses gekentert, so muss am Boot auf Hilfe gewartet werden. Bei Verlassen des Bootes besteht Ertrinkungsgefahr!

8. Bootsmaterial

- Nach jeder Ausfahrt sind die Boote inkl. Rollschienen und Ruder gründlich zu reinigen und die Dollen zu schliessen. Die Ausleger werden sorgsam demontiert und an den vorgesehenen Plätzen deponiert.
- Es darf nur Zubehör (Ruder, Rollsitze, Schuhe etc.) benützt werden, welches zum gewählten Boot gehört. Ersatzmaterial darf nicht einem anderen Boot entnommen werden.
- Für fehlendes und beschädigtes Bootsmaterial muss eine Reparaturmeldung beim Ruderchef gemacht werden.

9. Beleuchtung der Boote

- Jeder Ruderer/in ist selber für die Beleuchtung des Bootes zuständig.
- Ohne entsprechende Beleuchtung sind Ausfahrten am Abend und in der Dämmerung verboten!

10. Haftung bei Schäden

- Der Club lehnt bei Unfällen jegliche Haftung ab.
- Schäden an Bootsgestell und Bootsmaterial werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Dieses Reglement tritt per 01.01.2011 in Kraft.

Letzte Aktualisierungen: März 2014 / Juni 2016 / August 2016 / April 2017 / September 2018